

RS OGH 1988/9/6 10ObS183/88, 10ObS50/91, 10ObS123/19i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

ASVG §105a

Rechtssatz

Wesentlich und damit rechtlich bedeutend, ist eine Änderung dann, wenn sie eine Besserung des zuvor bestandenen geistigen oder körperlichen Zustandes mit sich bringt, die zur Folge hat, dass Verrichtungen, die zum Gewährungszeitpunkt ausgeschlossen waren, nunmehr möglich sind. Die bloße Änderung der Rechtsprechung könnte ohne dass eine Änderung im gesundheitlichen Zustand bzw hinsichtlich der Fähigkeit, die Verrichtungen des täglichen Lebens zu besorgen, eingetreten ist, die Voraussetzungen für die Entziehung des Hilflosenzuschusses nicht herstellen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 183/88
Entscheidungstext OGH 06.09.1988 10 ObS 183/88
Veröff: SSV-NF 2/90
- 10 ObS 50/91
Entscheidungstext OGH 26.02.1991 10 ObS 50/91
Auch
- 10 ObS 123/19i
Entscheidungstext OGH 13.09.2019 10 ObS 123/19i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084113

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at